

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gallin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gallin erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gallin vom 02.09.2008 in Form der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gallin vom 28.03.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 8 - Entschädigung – erhält nachfolgende Fassung:

§ 8 Entschädigung


- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1000 Euro monatlich. Die Aufwandsentschädigung entfällt spätestens nach 3 Monaten eines Kalenderjahres, in dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Der oder die erste Stellvertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält monatlich 200 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 100 Euro. Den Stellvertretern der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs.1, damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und Fraktionen, denen sie angehören ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.
- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 Euro.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.
- (6) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Entschädigung von 60 Euro.
- (7) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, denen sie angehören und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

(8) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

Gallin, den 08.10.19



(Müller)
Bürgermeister